



Wirtschaftsgymnasium Eingangsklassen

Schülerinformationen SJ 2022-25

Inhalt:

- 1 Regelung für Schulversäumnisse
- 2 Wichtige Informationen
- 2 Auszug aus der Schulbesuchsverordnung
- 4 Versetzungsanforderungen Eingangsklasse (Auszug BGVO)
- 5 Haus- und Schulordnung
- 6 Verhalten im Brandfall
- 7 Formulare
- 8 Merkblatt Infektionsschutzgesetz

Regelung für Schulversäumnisse und Beurlaubungen für die Klassen des Wirtschaftsgymnasiums der Humpis-Schule

1. Allgemeine Regelung bei Schulversäumnissen

Ist ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch **verhindert**, ist dies der Schule unter **Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer** der Verhinderung **unverzüglich mitzuteilen**. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Unterrichtstag (Eingang 16:00 Uhr) der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. **Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Unterrichtstagen nachzureichen. Fernmündliche Entschuldigungen nimmt ab 07:15 Uhr die Telefonzentrale (Tel. 0751/368-300; Frau Schaz) entgegen.**

Die schriftliche **Entschuldigung** ist an der Telefonzentrale **abstempeln** zu lassen (Eingangsstempel) und anschließend dem **Klassenlehrer/der Klassenlehrerin vorzulegen**.

Das **Entschuldigungsformular** für die Vollzeitklassen liegt bei der Telefonzentrale aus oder kann von der Homepage der Humpis-Schule www.humpis-schule.de unter dem Menüpunkt Humpis-Schule / Schüler/Eltern / Entschuldigungsformular Vollzeit heruntergeladen werden.

Ausnahmen

- **Klassen mit Kurssystem (Jahrgangsstufe 1 und 2)**
Für Schüler/-innen der Jahrgangsstufen 1 und 2 gelten besondere Regelungen bei Schulversäumnissen, die den betreffenden Schülern/-innen zum Schuljahresbeginn schriftlich ausgehändigt werden.
- **Schüler/-innen mit Attestzwang** müssen im Krankheitsfall einen Arzt aufsuchen und **zusätzlich** zur schriftlichen Entschuldigung die **ärztliche Bescheinigung über die Schulbesuchsunfähigkeit** an der Telefonzentrale abstempeln lassen und diese anschließend dem Klassenlehrer vorlegen. **Schüler/-innen mit amtsärztlichem Attestzwang** müssen am ersten Tag der Erkrankung nach telefonischer Terminvereinbarung das staatliche Gesundheitsamt und den Haus-/Facharzt aufsuchen. Das Gesundheitsamt bestätigt dann die Richtigkeit der Diagnose des Haus-/Facharztes. Die amtsärztliche Untersuchung ist gebührenpflichtig, die Kosten sind vom Schüler/von der Schülerin bzw. seinen Erziehungsberechtigten zu tragen.

Entlassung aus dem Unterricht

Kann ein Schüler/eine Schülerin auf Grund einer Erkrankung oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht mehr am Unterricht teilnehmen, muss er sich bei der Fachlehrkraft oder dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin abmelden. Diese entscheidet je nach Sachlage über die weitere

Vorgehensweise (z. B. Information des Schulsanitätsdienstes, Benachrichtigung der Eltern, Art des Heimkommens). Auch in diesen Fällen ist das Entschuldigungsformular auszufüllen und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten nachträglich zu unterschreiben. Ausnahmen gelten für den Sportunterricht. Die Entschuldigungsregelung für das Fach Sport wird zu Beginn des Schuljahres durch die Sportlehrkräfte kommuniziert.

2. Folgen bei unentschuldigtem Fehlen bei angekündigten Leistungsfeststellungen

Versäumt der Schüler/die Schülerin unentschuldig die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit (Klassenarbeit oder schriftliche Wiederholungsarbeit, z. B. Vokabeltest) oder eine sonstige angekündigte Leistungsfeststellung (z. B. GFS, Seminarkurs), wird die Note „ungenügend“ erteilt. Als unentschuldigtes Fehlen gilt die Nichteinhaltung dieser Regelungen. Liegen andere als gesundheitliche Gründe vor, so muss es sich um wichtige Gründe handeln.

3. Ausweis von Fehlzeiten im Zeugnis

Im Jahreszeugnis der Eingangsklasse und in den Halbjahreszeugnissen der Jahrgangsstufe 1 können auf Beschluss der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz häufige entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten ausgewiesen werden.

4. Befreiung vom Unterricht

Schüler/-innen werden **vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit**, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Vom Unterricht in **anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen** können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen befreit werden.

Über die Befreiung von einer einzelnen Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen die Abteilungsleiterin.

Arztbesuche und Fahrstunden haben grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit stattzufinden, über Ausnahmen bei Arztbesuchen entscheidet der Klassenlehrer. Für die praktische Führerscheinprüfung kann ein Schüler nur befreit werden, wenn dadurch keine angekündigte Leistungsfeststellung versäumt wird. Für die Theorieprüfung wird ein Schüler in der Regel vom Unterricht befreit.

5. Beurlaubung vom Unterricht

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen und formgebundenen Antrag möglich. Ausgefüllte Anträge nimmt der Klassenlehrer entgegen.

Für die Anträge auf Beurlaubung/Befreiung vom Unterricht ist das **Formular „Antrag auf Beurlaubung/Befreiung vom Unterricht BK/WG/WS“** zu verwenden. Es liegt bei der Telefonzentrale aus oder kann von der Homepage der Humpis-Schule www.humpis-schule.de unter dem Menüpunkt Humpis-Schule / Schüler/Eltern / Antrag auf Beurlaubung/Befreiung Vollzeitklassen heruntergeladen werden.

Beurlaubungsgründe sind z. B. kirchliche Veranstaltungen und Feiertage sowie Heilkuren, die Teilnahme an internationalen Schüleraustauschprogrammen oder an Sportwettkämpfen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Familienfeiern oder Todesfälle in der Familie.

Eine Beurlaubung direkt vor oder nach den Schulferien (z. B. zum früheren Antritt oder zur Verlängerung einer persönlichen Urlaubsreise) kann in der Regel nicht gewährt werden. Über besondere Ausnahmefälle entscheidet die Abteilungsleiterin.

Die Anträge sind rechtzeitig, d. h. mindestens 3 Tage vor dem ersten Tag der Abwesenheit, zu stellen. Verspätet gestellten sowie unbegründeten Anträgen (s. Auszug aus der Schulbesuchsverordnung) kann nicht entsprochen werden, es sei denn, die Beantragungsfrist konnte aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden. Ein nicht erlaubtes Fehlen gilt als Schulversäumnis.

Die Anträge sind bei einer Unterrichtsbeurlaubung von bis zu zwei Tagen vom Klassenlehrer, von drei Tagen und mehr von der Abteilungsleiterin zu genehmigen.

6. Antrag auf Unterrichtsbefreiung aus verkehrstechnischen Gründen

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn durch die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig ein rechtzeitiges Erscheinen im Unterricht nicht möglich bzw. ein früheres Verlassen des Unterrichts erforderlich ist. Formulare sind an der Telefonzentrale erhältlich.

7. Zuständigkeit für die Entschuldigungspflicht bzw. für Befreiungsanträge

Zuständig sind für minderjährige Vollzeitschüler die Erziehungsberechtigten und für volljährige Schüler sie selbst.

Gez. Recknagel
September 2021

Wichtige Informationen für alle Schüler des Wirtschaftsgymnasiums

1. Schul- und Hausordnung

Die Schul- und Hausordnung ist für alle Schüler/-innen verbindlich. Sie hängt in jedem Klassenzimmer aus. (vgl. auch Anlage 5!)

2. Abmeldungen vom Religions- bzw. Ethikunterricht

Die Abmeldung vom Religions- bzw. Ethikunterricht muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Schuljahresbeginn bzw. nach Schulhalbjahresbeginn mit schriftlichem Antrag (s. beiliegendes Formularbeispiel) unter Angabe von Name, Klasse, Religions- bzw. Ethiklehrer, Angaben von Gründen (Glaubens- oder Gewissensgründe), Datum und Unterschrift (bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters) erfolgen. Der Antrag ist **persönlich** bei der Abteilungsleiterin, Fr. Recknagel, Zimmer 129 abzugeben.

Wer Religion abwählt, ist verpflichtet, am Ethikunterricht teilzunehmen, wer den Ethikunterricht abwählt, muss am Religionsunterricht teilnehmen.

In den ersten beiden Schulwochen hat jeder Schüler der Eingangsklasse den Religionsunterricht seiner Konfession zu besuchen (evangelisch bzw. römisch-katholisch). Schüler anderer Glaubensgemeinschaften sowie Schüler ohne Religionszugehörigkeit müssen vom Schuljahresbeginn an am Ethikunterricht teilnehmen.

3. Wahlpflichtfächer/ Wahlfächer in den Eingangsklassen

Änderungen in der Belegung von Wahlpflichtfächern bzw. Wahlfächern (Abmeldungen, Anmeldungen) sind nur innerhalb von 2 Wochen nach Schuljahresbeginn in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleiterin. Die Änderungen sind schriftlich unter Angabe von Name, Klasse, Fachlehrer, Grund, Datum, Unterschrift des Schülers zu beantragen.

4. Öffnungszeiten des Sekretariates (Zimmer 125)

Das Sekretariat ist am Montag und Mittwoch von 07:15 bis 16:00 Uhr, am Donnerstag von 07:15 bis 15:00 Uhr und am Dienstag und Freitag von 07:15 bis 13:00 Uhr geöffnet. Zuständig für das Wirtschaftsgymnasium ist Frau Krezdorn.

Schulbescheinigungen, Schülersausweise, Beglaubigungen und Fahrkarten sind vormittags von 07:15 bis 12:15 Uhr an der Telefonzentrale bei Frau Schaz erhältlich.

5. Sprechzeiten der Abteilungsleiterin

Die Abteilungsleiterin, Frau Recknagel, ist nach vorheriger Terminabsprache (mündlich, Moodle, E-Mail) im Zimmer 129 zu sprechen.

6. Meldung von Unterrichtsausfällen

Ist 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtszeit kein Lehrer/keine Lehrerin erschienen, so meldet dies der/die Klassen- bzw. Kurssprecher/-in an der Telefonzentrale, bei den Vertretungsplanern im Raum 130 oder bei der Abteilungsleiterin im Raum 129.

7. Benutzung von Kommunikationsmitteln

Die Benutzung von Kommunikationsmitteln (z. B. Handys usw.) ist während des Unterrichts und insbesondere bei schriftlichen Arbeiten nicht erlaubt. Bei Missbrauch können die Geräte bis zum Ende des täglichen Schulbesuchs an der Humpis-Schule verwahrt werden. Die Verwendung eines Handys während einer schriftlichen Arbeit stellt einen schweren Täuschungsversuch bzw. eine schwere Täuschungshandlung dar, die schriftliche Arbeit ist daher mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

8. Ausweispflicht

Der Schülerschein ist auf Verlangen vorzuzeigen.

9. Sonstiges

Schulrelevante Krankheiten und Behinderungen sind innerhalb der ersten zwei Unterrichtswochen schriftlich (ärztliche Bescheinigung) im Sekretariat bei Frau Krezdorn zu melden.

10. Infektionsschutz: s. beiliegendes Merkblatt.

Gez. Recknagel

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

(1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden; für berufsschulpflichtige gilt dies nur dann, wenn der Gesundheitszustand die Teilnahme nicht zulässt.

(2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Im Fall des Absatzes 2 Satz 4 ist ein ärztliches Zeugnis nicht vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde sowie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;

2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;

3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen...

4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;

5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschülerbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);

8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);

9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Stand: August 2017

Auszug aus der BGVO

ABSCHNITT 3 Einführungsphase und Mittelstufe

§ 7 BGVO Bildungsplan, Stundentafeln, Wahlpflichtfach

(1) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungsplänen sowie nach den Stundentafeln in den Anlagen. Für die Beruflichen Gymnasien der sechsjährigen Aufbauform gilt für die Klassen 8 bis 10 die Stundentafel gemäß Anlage 8. Für die Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform sowie für die Klasse 11 der sechsjährigen Aufbauform gilt die Stundentafel gemäß Anlage 1. Für die Jahrgangsstufen gelten die Stundentafeln in den Anlagen 2 bis 7. Zusätzlich können Arbeitsgemeinschaften angeboten werden.

(2) In der sechsjährigen Aufbauform wird in den Klassen 8 bis 10 die zweite Pflichtfremdsprache als neu beginnende (N) oder fortgeführte (F) Pflichtfremdsprache angeboten. Bei Schülerinnen und Schülern, die bereits Vorkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache haben und die Fremdsprache beibehalten wollen, entscheiden die Eltern, auf welchem Niveau der Unterricht besucht wird. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen zuvor an einem Fremdsprachentest auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen teil. Auf Grundlage der Ergebnisse des Fremdsprachentests führt die Schule außerdem ein Beratungsgespräch mit den Eltern. Die besuchte fortgeführte Fremdsprache kann nach Abschluss der Klasse 10 abgewählt werden. Eine ab Klasse 8 neu begonnene Fremdsprache kann nach Abschluss der Klasse 11 abgewählt werden. Der Besuch dieser Fremdsprache in Klasse 11 zählt als Wahlpflichtfach im Sinne von Absatz 3.

(3) Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich vor Eintritt in die Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform beziehungsweise vor Eintritt in die Klasse 11 der sechsjährigen Aufbauform bis zu einem von der Schule festgelegten Termin entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule für ein Wahlpflichtfach. Wer den zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht in der zweiten Fremdsprache im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich nicht bereits in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule, der Gemeinschaftsschule oder des Gymnasiums besucht hat, muss sich für eine in der Eingangsklasse neu beginnende zweite Fremdsprache entscheiden.

(4) Schülerinnen und Schüler eines Beruflichen Gymnasiums der sechsjährigen Aufbauform wählen für den Übertritt in die Klasse 11 bis zum 15. Februar des Schuljahres, in dem sie die Klasse 10 besuchen, das Profil, das sie ab Klasse 11 besuchen wollen, wenn an der Schule in der besuchten Richtung mehrere Profile angeboten werden. Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Profils besteht nicht. Schülerinnen und Schüler eines Beruflichen Gymnasiums der sechsjährigen Aufbauform ernährungswissenschaftlicher Richtung sowie sozial- und gesundheitswissenschaftlicher Richtung können ab Klasse 11 in die ernährungswissenschaftliche Richtung oder in die Profile der sozial- und gesundheitswissenschaftlichen Richtung übertreten, soweit sie an ihrer Schule angeboten werden.

§ 8 BGVO Maßgebende Fächer, Kernfächer

(1) Für die Versetzung sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind

1. in der Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform sowie in der Klasse 11 der sechsjährigen Aufbauform alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Sport sowie das Wahlpflichtfach,
2. in den Klassen 8 bis 10 der sechsjährigen Aufbauform alle Pflichtfächer.

In der Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform und der Klasse 11 der sechsjährigen Aufbauform ist das Fach Sport zusätzlich als maßgebendes Fach zu berücksichtigen, wenn sich diese Note zugunsten der Schülerin oder des Schülers auswirkt. Wäre in den Klassen 8 und 9 der sechsjährigen Aufbauform eine Versetzung aufgrund der Noten in den Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend.

(2) Kernfächer unter den maßgebenden Fächern sind

1. in der Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform sowie in Klasse 11 der sechsjährigen Aufbauform Deutsch, die Pflichtfremdsprache und Mathematik sowie die folgenden berufsbezogenen Profulfächer
 - a) agrarwissenschaftliche Richtung (AG): Agrarbiologie,
 - b) biotechnologische Richtung (BTG): Biotechnologie,
 - c) ernährungswissenschaftliche Richtung (EG): Ernährung und Chemie,
 - d) sozial- und gesundheitswissenschaftliche Richtung (SGG): im Profil Soziales das Fach Pädagogik und Psychologie und im Profil Gesundheit das Fach Gesundheit und Biologie,
 - e) technische Richtung (TG): im Profil Mechatronik das Fach Mechatronik, im Profil Gestaltungs- und Medientechnik das Fach Gestaltungs- und Medientechnik, im Profil Informationstechnik das Fach Informationstechnik, im Profil Technik und Management das Fach Technik und Management, im Profil Umwelttechnik das Fach Umwelttechnik und
 - f) wirtschaftswissenschaftliche Richtung (WG): im Profil Wirtschaft das Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre, im Profil Internationale Wirtschaft das Fach Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre, im Profil Finanzmanagement das Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzen.
2. in den Klassen 8 bis 10 der sechsjährigen Aufbauform Deutsch, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik sowie die folgenden berufsbezogenen Profulfächer:
 - a) ernährungswissenschaftliche Richtung sowie sozial- und gesundheitswissenschaftliche Richtung: Ernährung, Soziales und Gesundheit,
 - b) technische Richtung: Technik und
 - c) wirtschaftswissenschaftliche Richtung: Volks- und Betriebswirtschaftslehre.

ABSCHNITT 4 Versetzung im Beruflichen Gymnasium

§ 9 BGVO Versetzungsanforderungen

(1) In die nächsthöhere Klasse und in die erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase wird nur versetzt, wer auf Grund der Leistungen in den für die Versetzung nach § 8 maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, den Anforderungen der nächsthöheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu genügen.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist,
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note "ungenügend" bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note "ausreichend" bewertet sind; sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern geringer als mit der Note "ausreichend" bewertet, so erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
 - a) die Note "ungenügend" in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note "sehr gut" in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note "gut" in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note "mangelhaft" in einem Kernfach durch mindestens die Note "gut" in einem anderen Kernfach und
 - c) die Note "mangelhaft" in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note "gut" in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note "befriedigend" in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(3) Ausnahmsweise kann durch Beschluss der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und nach einer Übergangszeit die Anforderungen der nächsthöheren Klasse oder Jahrgangsstufe voraussichtlich erfüllt werden. Diese Bestimmung darf nicht zwei Klassenstufen hintereinander angewendet werden.

(4) Im Jahreszeugnis sind zu vermerken:

1. die Versetzung mit "versetzt" und die Nichtversetzung mit "nicht versetzt" sowie
 2. die Versetzung nach Absatz 3 mit dem Zusatz "versetzt nach § 9 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien".
-

§ 10 BGVO Aussetzung der Versetzungsentscheidung

(1) Die Klassenkonferenz kann in den Klassen 8 bis 10 die Entscheidung über die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen dadurch abgesunken sind, dass die Schülerin oder der Schüler im zweiten Schulhalbjahr

1. aus nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte.

Im Jahreszeugnis ist anstelle der Noten "Versetzung ausgesetzt gemäß § 10 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien" zu vermerken. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

(2) Wer am Ende der Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform oder der Klasse 11 der sechsjährigen Aufbauform die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, kann nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in die erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums gleicher Richtung aufgenommen werden. Für die Prüfung gilt § 12 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung zu Beginn der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase stattfindet.

§ 11 BGVO Wiederholung, Entlassung

(1) Das Berufliche Gymnasium muss verlassen, wer in einem Gymnasium nach § 8 Absatz 2 SchG

1. aus einer Klasse nach Wiederholung dieser Klasse wiederum nicht versetzt wird oder
2. nach Wiederholung einer Klasse auch aus der nachfolgenden Klasse nicht versetzt wird oder
3. bereits zweimal im Verlauf der Klassenstufen 5 bis 11 einschließlich der Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform eine Klasse wiederholt hat und ein drittes Mal nicht versetzt wird.

Der Wechsel von Klasse 10 eines allgemein bildenden achtjährigen Gymnasiums in die Eingangsklasse eines Beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform gilt nicht als Wiederholung.

(2) Die Klasse kann ausnahmsweise ein drittes Mal besuchen, wer

1. mindestens zwölf Unterrichtswochen beim ersten oder zweiten Besuch der Klasse wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen konnte,
2. mindestens 80 Prozent schwerbehindert und dadurch hinsichtlich der schulischen Lern- und Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder
3. bei der endgültigen Entscheidung gemäß § 10 nicht versetzt wurde und deshalb die Klasse wiederholt,

wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Versetzung nach einem weiteren Besuch der Klasse voraussichtlich erfolgen kann.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der vorangegangenen Klasse, die bereits zuvor erfolgreich besucht worden war, mit der Folge, dass die am Ende dieser Klasse ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht getroffen gilt. Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis mit "wiederholt freiwillig nach § 11 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien" zu vermerken.

(4) Eine Klasse gilt als besucht, wenn die Schülerin oder der Schüler ihr länger als acht Wochen angehörte. Dies gilt nicht

1. für den Besuch der nächsthöheren Klasse, wenn diese auf Grund der endgültigen Entscheidung nach § 10 verlassen werden musste, oder
2. für den Besuch der Klasse, die bei einer freiwilligen Wiederholung während eines Schuljahres verlassen wurde.

Haus- und Schulordnung

Humpis-Schule und Edith-Stein-Schule

Die Haus- und Schulordnung setzt sich das Ziel, das Zusammenleben von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften zu erleichtern, indem sie bestimmte Grundregeln für das Verhalten aller am Schulleben Beteiligten festlegt.

1. Aufenthalt im Schulgebäude

Das Schulgebäude wird um 7:00 Uhr geöffnet und um 17:45 Uhr geschlossen. Während der unterrichtsfreien Zeit und in den großen Pausen dürfen sich Schüler aus versicherungs-rechtlichen Gründen grundsätzlich nicht in den Unterrichtsräumen, sondern nur in den ausgewiesenen Aufenthaltsräumen und -bereichen aufhalten. Wer den Schulbereich (siehe veröffentlichte Skizze!) während der Unterrichtszeit, einschließlich der Pausen, ohne Erlaubnis verlässt, verliert den Versicherungsschutz.

2. Ordnung im Schulgebäude

Die Klassen- und Fachräume sind bei jedem Wechsel sowie nach Unterrichtsschluss in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Das Essen und Trinken ist in allen Unterrichtsräumen verboten. Ausnahme: Trinken von Getränken aus geschlossenen Behältern in normalen Klassenzimmern.

Unfälle und Sachschäden sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
Schüler haften für verschuldete Sachbeschädigungen.

Mit besonderen Aufgaben, wie z.B. der Verwaltung von Tagebüchern, dem Tafeldienst sowie dem Besorgen und Aufräumen von Lehrmitteln, können Schüler beauftragt werden.

Die Aufstuhlordnung ist zu beachten.

Ist 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtszeit kein Lehrer erschienen, so meldet dies der Klassen- bzw. Kurssprecher im Sekretariat.

In den Schließfächern dürfen keine Wertgegenstände aufbewahrt werden.

3. Versäumnisregelung

Die von den Klassenlehrern bekannt gegebene Versäumnisregelung ist einzuhalten.

4. Sprechstunden der Verwaltung

Für Schüler ist die Verwaltung nur während der dort angegebenen Zeiten geöffnet.

5. Rauchen

Das Rauchen ist im gesamten Schulbereich untersagt.

6. Handy und andere elektronische Medien

Elektronische Medien wie Handy, MP3-Player usw. müssen während der Unterrichtszeiten abgeschaltet sein.

7. Waffen

Das Mitführen von Waffen ist verboten.

8. Drogen

Das Mitführen sowie das Konsumieren von Drogen sind verboten.

9. Parken

Die Parkordnung ist zu beachten. Die Parkfläche vor dem Kreismedienzentrum steht ausschließlich Besuchern des Kreismedienzentrums zur Verfügung.

Ravensburg, September 2019

Ulrich Becker
Schulleiter, Humpis-Schule

Peter Greiner
Schulleiter, Edith-Stein-Schule

Meldung:

Jede/r ist verpflichtet, bei Wahrnehmung eines Brandes durch Betätigung des Feuermelders sofort Alarm auszulösen und (ggf.) den Brand (im Sekretariat) zu melden.

Alarmauslösung:

Die Alarmierung erfolgt durch das Feueralarmsignal (Sirene).

Verhaltensregeln während des Alarms:

- Bitte bewahren Sie Ruhe und Disziplin – **keine Panik**.
- **Die Klasse** verlässt unter Führung eines/r zuvor bestimmten Schülers/in (des/r Klassensprechers/in) auf dem schnellsten Fluchtweg das Gebäude zu einem sicheren Sammelplatz. **Orientieren Sie sich bitte an der Fluchtwegbeschilderung (beleuchtete Pfeile) bzw. an den Fluchtwegplänen, die in den Gängen aushängen.**
Die Lehrkraft schließt die Fenster und verlässt als letzte den Raum, wobei die Türe nur geschlossen aber **nicht abgeschlossen** wird.
- Kleidungsstücke und Taschen können im Klassenzimmer zurück bleiben.
- Bitte bleiben Sie nicht vor den Ausgängen oder auf den Treppen stehen, sondern **begeben Sie sich sofort zum Sammelplatz weit weg vom Gebäude.**
Die Lehrkraft kontrolliert die Vollzähligkeit der Klasse und meldet fehlende Schüler/innen der Schulleitung.
- Schüler/innen, die sich bei Feueralarm außerhalb der Klassenzimmer im Gebäude bzw. in den Gängen aufhalten, müssen eigenständig auf dem schnellsten Weg das Gebäude verlassen.
- Es gilt **absolutes Rauchverbot!**
- Der Sportplatz kann sowohl über die Brücke, als auch über die Straße erreicht werden. Lehrkräfte können die Verkehrssicherung übernehmen.
- Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr dürfen nicht behindert werden!
- Sind alle Fluchtwege nicht mehr benutzbar, bleibt die Klasse im Klassenzimmer bis Rettung kommt. Die Fenster öffnen, Türen zumachen, aber **nicht abschließen**.
- Die Entwarnung erfolgt durch eine Lautsprecheransage.
Erst dann darf das Gebäude wieder betreten werden.

Hilfe für Rollstuhlfahrer/innen

Für jede/n Rollstuhlfahrer/in werden von der Lehrkraft vier verlässliche Schüler/innen bestimmt, die dem/r Rollstuhlfahrer/in beim Verlassen des Gebäudes behilflich sind.

Schulleitung

Entschuldigung

(nur für BK / WG / WS)

1. an der Telefonzentrale abstempeln lassen
2. beim Klassenlehrer persönlich abgeben

Hiermit bitte ich,

das Fehlen meiner Tochter meines Sohnes
bzw. mein Fehlen

Name, Vorname	
Klassenlehrer: _____	Klasse: _____
am/vom _____	bis _____ zu entschuldigen.
Datum	Datum

Sie/Er/Ich kann/konnte aufgrund _____

ganztägig nicht am Unterricht teilnehmen.

von _____ bis _____ Uhr
nicht am Unterricht teilnehmen.

Freundliche Grüße

Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Name/Vorname _____

Klasse _____

Klassenlehrer/Tutor _____

Der Antrag ist gemäß §§ 4, 5 Schulbesuchsordnung mindestens 3 Tage vor dem ersten Tag der Abwesenheit zu stellen.

Dauer der Abwesenheit:

von _____ bis _____
Datum Datum

Genehmigungsregelung:

2 Tage	Klassenlehrer
3 Tage und mehr	Abteilungsleiter

Grund der Abwesenheit:

Klassenarbeit versäumt: Fach _____

Datum

Unterschrift Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme des Klassenlehrers: _____
(sofern 3 Tage und mehr beantragt werden)

dem Antrag auf Beurlaubung wird stattgegeben

dem Antrag kann nicht entsprochen werden

Begründung: _____

Ravensburg, _____

Unterschrift Klassenlehrer/Tutor
bzw. Abteilungsleiter

Ablage: bei Vollzeitklassen und nach
Genehmigung ➔ Sekretariat

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.